

**S A T Z U N G D E S
V E R E I N S F Ü R G E S C H I C H T L I C H E L A N D E S K U N D E
D E R R H E I N L A N D E
S I T Z B O N N**

§ 1

Der Verein führt den Namen "Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande". Er kann in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung erhält sein Name den Zusatz "eingetragener Verein". Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2

Der Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande im Allgemeinen und der Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit und Rheinische Landesgeschichte des Instituts für Geschichtswissenschaft der Universität Bonn im Besonderen.

Die Vereinsmittel werden ausschließlich zur Finanzierung der von der Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit und Rheinische Landesgeschichte des Instituts für Geschichtswissenschaft herausgegebenen Zeitschrift, der "Rheinischen Vierteljahrsblätter" und sonstiger wissenschaftlicher Fachveröffentlichungen der Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit und Rheinische Landesgeschichte sowie zur Veranstaltung von Fachvorträgen und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen verwendet.

§ 3

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande besteht aus Ehrenmitgliedern, Förderern und Mitgliedern (Körperschaften und persönlichen). Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt; sie sind von der Beitragszahlung freigestellt. Förderer und Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Anmeldung beim Vorstand. Sie erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgt und nur zum
- c) Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist,
- d) durch Ausschließung wegen Nichtzahlung der Jahresbeiträge auf Beschluss des Vorstandes.
- e) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere gegeben bei groben Satzungsverstößen, vereinsschädigendem Verhalten oder Verleumdungen von Organmitgliedern. Das betroffene Mitglied hat das Recht, Widerspruch gegen den Ausschluss einzulegen. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
- (2) Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich die von der Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit und Rheinische Landesgeschichte des Instituts für Geschichtswissenschaft herausgegebene Publikation "Rheinische Vierteljahrsblätter".

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und mindestens zwei Beisitzern, von denen einer den Vorsitzenden vertreten kann. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf je drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit kann der Vorstand sich selbst ergänzen. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen, der Sitz und Stimme im Vorstand hat.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende kann im Verhinderungsfall gemäß der Regelung in Abs. 1 durch den Schriftführer oder den Schatzmeister oder durch einen weiteren Beisitzer in dieser Reihenfolge vertreten werden.

§ 7

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des Vereins. Er stellt einen Jahresvoranschlag auf und verfügt innerhalb desselben über das Vereinsvermögen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich an dem jeweils vom Vorstand gewählten Ort statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Form der Einladung bestimmt der Vorstand.

In der Mitgliederversammlung wird der Jahresbericht vom Vorstand erstattet und über Haushaltsplan und Entlastung des Vorstandes beschlossen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung.

§ 8

(1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9

Die vom Schatzmeister aufzustellende Jahresrechnung wird von zwei aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern geprüft. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind schriftlich aufzunehmen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Zu einer Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 12

Die Auflösung kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Auflösung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Gegenstand der Tagesordnung angegeben war. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Geschichtswissenschaft der Universität Bonn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 05.03.2020, letzte Änderung beschlossen durch die JHV am 23.09.2019